

Dasselbe lautet:

Bei den in §. 14 des Entwurfes eines Gesetzes, einige Bestimmungen über den Concurß der Gläubiger betreffend, erwähnten Taxvorschriften soll die jetzt bestehende Taxirung der einzelnen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen aufgegeben und vielmehr der den neuen Taxordnungen anderer Länder eigene Grundsatz befolgt werden,

daß die gesammten gerichtlichen und außergerichtlichen Gebühren nach Bauschätzen berechnet und diese nach dem Werthe des Gegenstandes, um den es sich handelt, abgestuft werden.

Dieser Grundsatz empfiehlt sich nicht nur dadurch, daß bei seiner Anwendung das Liquidationswerk für die Gerichte und die Sachwalter wesentlich vereinfacht wird, sondern auch besonders noch dadurch, daß er das Entstehen eines Mißverhältnisses zwischen dem Kostenbetrage und dem Objecte, um das es sich handelt, sicher verhütet und daß sowohl die Gerichte, als die Parteien in den Stand gesetzt werden, den Betrag der durch ein Concurßverfahren und die Betheiligung an demselben voraussetzlich entstehenden Kosten mit möglichster Sicherheit zu übersehen.

Im Einzelnen sollen die Sätze nach dem Vorgange Preußens und anderer Länder, sowie unter Berücksichtigung der dem sächsischen Concurßverfahren zur Zeit noch verbleibenden Eigenthümlichkeiten so bemessen werden:

A. Die Gerichtsgebühren:

1. Für Constituirung, Verwaltung, Verwerthung und Vertheilung der Activmasse, jedoch ausschließlich der besonders anzusetzenden Kosten der Auction, Sequestration und der Subhastation,

von dem Betrage der Masse bis zu 1000 Thlr. von jedem vollen 20 Thlr. 15 Ngr., von dem Mehrbetrage bis 2000 Thlr. von jedem vollen 100 Thlr. 1 Thlr., von dem Mehrbetrage bis 20,000 Thlr. von jedem vollen 100 Thlr. 15 Ngr., von dem Mehrbetrage von jedem vollen 200 Thlr. 15 Ngr.

2. für die öffentliche Aufforderung an die Concurßgläubiger, die Anmeldung derselben, die Leitung des Verfahrens, die Abhaltung des Verhörstermines, die Abfassung zc. des Ordnungserkenntnisses ebenfalls nach dem Betrag der Activmasse je nach der Zahl der angemeldeten Forderungen das Einfache bis Zweifache der vorstehenden Sätze.

B. Gebühren des Güter- und des Rechtsvertreters, und zwar einem Jeden von dem Betrage der Activmasse bis 1000 Thlr. einschließlich 1 bis 3 vom Hundert, von dem Betrage über 1000 Thlr. bis 5000 Thlr. einschließlich $\frac{1}{2}$ bis 2 vom Hundert, von dem Betrage der Masse, welche 5000 Thlr. übersteigt, $\frac{1}{4}$ vom Hundert.

In den Fällen unter A und B sollen die bei Beweisführungen und durch Einwendung von Rechtsmitteln entstehenden Kosten besonders liquidirt werden. Auch sollen die Concurßvertreter diejenigen Kosten besonders ansetzen, zu deren Erstattung an die Masse Gegner der Gläubigerschaft verurtheilt und welche wirklich erstattet werden.

Auch soll im Falle außerordentlicher Mühwaltung rücksichtlich der Concurßvertreter eine Erhöhung der obigen Procentsätze statthaft sein.

C. Die Kosten der Rechtsbeistände Derer, welche Forderungen zur Befriedigung aus der allgemeinen Concurßmasse anmelden, sollen nach der Höhe der angemeldeten Forderung bemessen werden und zwar:

von dem Betrage bis 50 Thlr. von jedem Thaler 1 Ngr.,
von dem Mehrbetrage bis 150 Thlr. von je 20 Thlr.
15 Ngr.,

von dem Mehrbetrage bis 500 Thlr. von je 50 Thlr.
20 Ngr.,

von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 100 Thlr.
20 Ngr.,

von dem Mehrbetrage von je 500 Thlr. 20 Ngr.

Auch sollen noch außerdem die tarmäßigen Kosten passiren, welche bei Beweisführungen und infolge von Rechtsmitteln entstehen.

Außerdem werden Vorschriften
über die Berechnung der Activmasse,
über die Verläge,
über die Gesichtspunkte bei der Auswahl unter relativen
Sätzen

und
über die Berechnung im Falle zeitiger Beendigung des
Verfahrens und des Ausscheidens einer der Ver-
treter

beigefügt werden.

Dresden, am 2. April 1868.

Ministerium der Justiz.

Dr. Schneider.

Begehrt hierüber Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Nimmt die Kammer §. 14 unverändert nach dem Entwurfe an?“

Einstimmig.

„Will die Kammer die Staatsregierung zu der Bekanntmachung der Taxordnung im Verordnungswege ermächtigen?“

Einstimmig.

Referent Dr. Krause: Endlich heißt es im Berichte:

§. 15

und der Schluß des Entwurfs werden der hohen Kammer zur Genehmigung vorgeschlagen.

Von den Herren Regierungscommissaren wurde im Uebrigen in Anregung gebracht:

ob nicht §. 56 des Berggesetzentwurfs eine Modification zu erleiden habe.

Die Deputation entschied sich dafür, diese Frage zu verneinen, weil eine eigentlich freie Masse im Bergconcurse selten vorkommt und daher die Ausdehnung der Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs auf Bergconcurse nicht erforderlich erscheint. Sie beantragt mithin unter Zustimmung der Herren königl. Commissare als §. 4 in den Entwurf einzufügen:

„Die in §§. 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen leiden auf die Befriedigung der Bergwerksgläubiger aus dem Bergwerkvermögen keine Anwendung.“